

Satzung

Beschlossen JHV 26.02.2022 Eintrag Amtsgericht Göttingen 08.06.2022

§ 1

Der Sport-Fischer-Verein Lödingsen von 1978 Adelebsen e.V. ist eine Vereinigung von Sportfischern.

Er hat seinen Sitz in Adelebsen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingen unter der Nummer 1402 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Gerichtsstand ist Göttingen.

§ 2

Zweck des Vereins:

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens mit dem Ziel:
 - a) die Jugendhilfe innerhalb des Vereins zu fördern
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder
 - c) den Castingsport zu fördern
2. Aufgaben des Vereins:
 - a) die Zusammenführung von Angelinteressierten
 - b) die Unterstützung der Jugend durch aktive Jugendarbeit innerhalb der Jugendgruppe
 - c) Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern und Schaffung geeigneter Angelmöglichkeiten an Flüssen, Teichen, Seen und Bächen
 - d) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern und damit gleichzeitig die Erhaltung bedrohter Fischarten
 - e) Durchführung von Castingsport-Veranstaltungen
3. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
4. Der Verein ist die auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportfischergemeinschaft. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es werden auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen, niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden. Die Richtlinien des Bundesjugendplanes sind für den Verein verbindlich.

5. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und Rasse neutral.
6. Amtliches Mitteilungsblatt für den Verein ist das Göttinger Tageblatt.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitglied des Vereines kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet. Zehn bis achtzehnjährige gehören der Jugendgruppe des Vereines an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Passives Mitglied des Vereines kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehung zu Mitgliedern ohne selbst die Sportfischerei ausüben zu wollen.

Sie erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils für passive Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.

Im folgenden haben sie folgende Rechte:

- a) an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen,
- b) die Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Die Mitgliedschaft zum Verein umfaßt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sportfischer und des zuständigen Landesverbandes.

§ 4

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge sind vor der Aufnahme im Voraus als Einmalzahlung zu entrichten und nachzuweisen. Die Aufnahme erfolgt vorbehaltlich, die endgültige Aufnahme wird in der, der Aufnahme folgenden Jahreshauptversammlung entschieden.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Tod des Mitgliedes,
- c) Ausschluß,
- d) Auflösung des Vereines.

a) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausgeschiedene Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

c) Der sofortige Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, das es solche begangen hat,
2. sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht hat, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereines verstoßen oder Beihilfe geleistet hat,
3. innerhalb des Vereines wiederholt bzw. erheblichen Anlaß zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
4. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen drei Monate im Rückstand ist,
5. in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereines durch sein Verhalten geschädigt hat.

§ 6

Über den Ausschluß eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluß kann der Vorstand erkennen auf:

- a) zeitweiliger Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmte Vereinsgewässer,
- b) Zahlung von Geldbußen,
- c) Verweis mit oder ohne Auflage,
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 7

Gegen die schriftlichen Entscheidungen des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat (s. § 11) zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschuß zuzustellen ist, von der Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschuß rechtskräftig. Nach Fristablauf eingereichte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder dem Ehrengericht sind unstatthaft.

§ 8

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keine Anteile am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

Mit dem Austritt, bzw. Ausschluß, verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Sportfischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 9

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu behandeln,
- b) alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen,
- c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) das Sportfischen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- c) Zweck und Aufgaben des Vereines zu erfüllen und zu fordern
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
- e) die Sportfischerprüfung abzulegen.
- f) bei aktiver Mitgliedschaft Arbeitsleistungen für den Verein zu erbringen. Frauen vom 18. - 60., Männer vom 18. - 65. Lebensjahr. Ausgenommen sind Mitglieder, die auf Grund einer Behinderung (50% und mehr) nicht dazu in der Lage sind, sowie passive Mitglieder. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt der Vorstand. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Beitrages abgegolten werden. Die Höhe des Beitrages für jede nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt die Jahreshauptversammlung.
- g) bei aktiver Mitgliedschaft und gültigem/verlängerten Erlaubnisschein die Jahresfangmeldung (auch bei Nichtfang) bis zum 31.12. des Jahres an den dafür zuständigen Gewässerwart/in zu schicken. Bei nicht fristgerechter Abgabe wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung beschlossen wird.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Jahres-Mitgliedsbeiträge sind im Voraus für das laufende Jahr zu entrichten

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge werden im Voraus jährlich vom Schatzmeister zum 10. März eingezogen.

Begründete Stundungs- oder Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens zum 15. Januar eines Jahres für den Erlaß künftiger Beiträge oder Auflagen schriftlich einzureichen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder anderer Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 10

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem Schatzmeister
- 5) dem Gewässerwart
- 6) dem Jugendwart
- 7) dem Leiter Hegefischen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand überträgt dem Kassenwart Außenvertretungsrecht im Sinne der Kassenführung.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderer Organe dieses vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

§11

Der Ehrenrat des Vereines besteht aus dem:

- ↳ Vorsitzenden
- ↳ zwei Beisitzern.
- ↳ und zwei Ersatzbeisitzern

Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

1. in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuß alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird.
2. Aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins, auf Antrag des Vorstandes oder einem Mitglied des Vereins, Ehrenratsverfahren durchzuführen.

§12

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluß ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragtem Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer (s. § 14) sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresschluß eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters – auch insoweit die Entlastung des Vorstandes – zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 13

Die Mitglieder- und Hauptversammlung haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschlußsitzung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 14

Die Jahreshauptversammlung findet im Januar, spätestens im Februar statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat unter anderem die Aufgabe:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen,
- b) die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen,
- c) den gesamten Vorstand einschließlich der Obmänner und deren Stellvertreter zu wählen sowie die Beisitzer zu ernennen,
- d) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muß, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann.

Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Die Wahl muß mit Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

§ 15

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 14.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besondere wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden. Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 18 zu treffen.

§ 16

Die Mitgliederversammlung findet im Januar/Februar in Form einer Hauptversammlung statt. Weitere Versammlungen bei Bedarf.

Die Mitgliederversammlung dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Sportfischerei, der Belehrung in sportfischereilichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern und anderen Vorträgen.

Die monatlich stattfindenden Versammlungen des Vorstandes sind vom Vorstand festzulegen.

§ 17

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muß. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verfahren.

§ 18

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Vertreter.

Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Lödingsen, zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.

§ 19

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereines erforderliche Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Schlichtungs- und Ehrenratsordnung

§ 1

Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Falle der gütlichen Beilegung ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zu übergeben. Kommt eine Schlichtung nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Vorstandes anrufen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 2

Der Ehrenrat wird gemäß Satzung (§ 11) tätig. Er kann die in § 7 der Satzung vorgesehene Entscheidung des Gesamtvorstandes bestätigen, abändern oder aufheben.

§ 3

Ein Mitglied des Schlichtungs- und Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß eine frühere Antragstellung nicht möglich war.

Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit.

Im Verhinderungsfall oder in einem begründeten Ablehnungsfall wird das Verfahren von den jeweiligen Stellvertretern durchgeführt.

Jugendordnung

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem

1. Jugendgruppenleiter
2. stellv. Jugendgruppenleiter.

Sie werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Wechsel.

Die beiden Jugendgruppenleiter bedürfen nach ihrer Wahl der Bestätigung der Jahreshauptversammlung des Vereins.

Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Die Jugend des Anglerverbandes Niedersachsen e. V. bekennt sich zur olympischen Idee. Sie wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische konfessionelle und rassistische Neutralität. Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendetem 18. Lebensjahr. Mitglied kann jeder Jugendliche über 10 Jahre mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten werden.

Zur Förderung der Jugendarbeit wird der Jugendgruppe der von ihren Mitgliedern aufbrachte Beitrag zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Jugendgruppenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins. Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Ausweis des Anglerverbandes Niedersachsen e.V. der mit gültigen Beitragsmarken versehen sein muss.

Die Verwendung der Jugendmittel wird von den Kassenrevisoren des Vereins überwacht und geprüft.

Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 26. Februar 2022 beschlossen.

Lödingsen, 26. Februar 2022



1. Vorsitzende

Nachtrag zur Satzung des SFV-Lödingsen von 1978 Adelebsen e.V

Auf der Jahreshauptversammlung am 01.02.2003 wurde auf Antrag des Vorstandes für den Wechsel von der Aktiven Mitgliedschaft in die Passive Mitgliedschaft, eine Kündigungsfrist von einem viertel Jahr zum Halbjahresende beschlossen.

Lt. Beschluss der JHV 2016 werden nichtgeleistete Pflichtarbeitsstunden mit 20,00 € pro Stunde und nicht abgegebene Jahresfangmeldungen mit 20,00 € berechnet